

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15. Mai

Nr. 19

2020

Inhalt:

- 81** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020
- 82** Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ zur städtebaulichen Aktualisierung, Klarstellung und Sicherung der mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK – Eichstätt 2020) beschlossenen Stadtentwicklungsziele zur Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels („Eichstätter Liste“) hier: Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 83** Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 81** **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 03.04.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) analog erlässt der Ferienausschuss als Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 144.860.000 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.400.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 36.550.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 72.695.349,90 € festgesetzt.

Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden

Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. Aus Steuerkraft der | |
| Grundsteuer A | 1.539.004 |
| Grundsteuer B | 10.983.636 |
| Gewerbesteuer | 40.329.514 |
| Einkommensteuerbeteiligung | 89.036.887 |
| Umsatzsteuerbeteiligung | <u>7.443.095</u> |
| | 149.332.136 |
| 2. Aus 80 v.H. der | |
| Gemeindeschlüsselzuweisungen 2019 | <u>12.213.086</u> |
| | 161.545.222 |

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2020 wird einheitlich auf 45,0 v.H. festgesetzt.

- (3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	817.705 €
in den Aufwendungen mit	1.027.222 €
Jahresfehlbetrag	209.517 €
und	
im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit	218.950 €
ab.	

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2020, Az. 12.2-1512 EI 20, zur Haushaltssatzung 2020 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 07.05.2020
Landkreis Eichstätt
gez. Alexander A n e t s b e r g e r, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

82 **Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ zur städtebaulichen Aktualisierung, Klarstellung und Sicherung der mit dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK – Eichstätt 2020) beschlossenen Stadtentwicklungsziele zur Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels („Eichstätter Liste“) hier: Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung/Aufstellung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ beschlossen. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebiets, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne behindern, erschien es zweckmäßig, das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen.

Am 05.03.2015 hat der Stadtrat, abweichend vom ursprünglichen Aufstellungsbeschluss, beschlossen, die beiden Bebauungspläne doch nicht in einem Planwerk zusammenzufassen, sondern die Bauleitplan-

verfahren unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen getrennt zu betreiben und die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

Im Laufe des Planungsprozesses wurden mögliche Erweiterungen des Industriegebiets Nr. 13 nach Süden zur B13 hin geprüft und aufgrund der topografischen und erschließungstechnischen Gegebenheiten wieder zurückgestellt. Die 1. Änderung und Aktualisierung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ bezieht sich in Folge dessen auf den bereits festgesetzten Geltungsbereich von ca. 22,8 ha ohne Erweiterung.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ geändert/ergänzt und in der Folge beschlossen, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum geänderten Planentwurf in der Fassung vom 26.03.2020 erneut durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Nutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ sind alle bebauten Grundstücke als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO gargestellt: Flst.-Nrn. 1316,1316/1, 1317/1, 1317/3, 1317/5, 1318/1, 1318/2, 1318/3, 1318/4, 1318/5, 1318/6, 1321/1, 1321/2, 1321/3, 1321/4, 1321/5,1325, 1325/1, 1325/3, 1325/10, 1347, 1347/2, 1347/4, 1347/5, 1347/6, 1347/7, 1348, 1348/2, 1348/3, 1348/4, 1351, 1366, 1368/2, 1368/3, 1368/4, 1368/5, 1368/7, 1368/8 und 1368/9.

Die Grundstücke 1317, 1317/4, 1321,1325/6 und 1368/8 bilden die vorhandene Straßenfläche „Sollnau“ während die Grundstücke 1288/10, 1288/11, 1325/2 und 1347/6 die Industriestraße bilden. Flurnummer 1301 bildet als „Osramweg“ eine vorhandene Fußwegverbindung durch den westlichen Teil des Gebiets, Flurnummer 1318/7 ist eine Wegfläche im östlichen Bereich. Flurnummer 1326/1 bindet die Straßenfläche „Sollnau“ an den „Osramweg“ an.

Flurnummer 1301/2 stellt die Wegeverbindung nach Norden zur Fuß- und Radwegbrücke über die Altmühl dar; Flurnummer 1288/12 ist als Parkplatz festgesetzt. Flurnummer 1317/2 bildet ein eigenständiges Grundstück für den Standort einer Trafostation; ein weiterer Trafostandort befindet sich im Grundstück 1325/2 der Industriestraße am Nordrand des Gebiets.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der anliegenden Planunterlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der ergänzte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.13 „Industriegebiet“, in der vom Stadtrat gebilligten Fassung vom 26.03.2020, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie mit den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

Montag 25. Mai bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Bei Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung: 08421/6001-194

Zudem können die Unterlagen barrierefrei auf der Internet-Homepage der Stadt Eichstätt unter

Rathaus Informationen Bauleitplanverfahren Öffentliche Auslegung

eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen schriftlich** (Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt), per E-Mail

(bauamt@eichstaett.de, oder zur Niederschrift im Rathaus (Stadtbauplanamt) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- [S]: Stellungnahmen
- [B]: Aussagen in der Begründung
- [L]: Schalltechnische Untersuchung

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmemissionen (S, L, B)
Tiere/Arten-schutz	./.
Pflanzen	
Boden	Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (B)
Wasser	Informationen zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten sowie Abwasserbeseitigung (S, B)
Luft/Klima	./.
Landschaft und Erholung	Informationen zu Topografie und Landschaftsbild (B)
Kultur- und Sachgüter	./.
Wechselwirkungen	./.

Eichstätt, 13.05.2020
 Josef Grienerger, Oberbürgermeister

83 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung/Aufstellung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ beschlossen. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebiets, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne behindern, erschien es zweckmäßig, das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen.

Am 05.03.2015 hat der Stadtrat, abweichend vom ursprünglichen Aufstellungsbeschluss, beschlossen, die beiden Bebauungspläne doch nicht in einem Planwerk zusammenzufassen, sondern die Bauleitplan-

verfahren unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen getrennt zu betreiben und die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 26.03.2020 erneut durchzuführen. Gleiches gilt parallel dazu für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.07.2019

Ziel und Zweck der Planung ist planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Nutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 ergibt sich aus der anliegenden Planunterlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.48 in der vom Stadtrat gebilligten Fassung vom 26.03.2020 sowie der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie mit den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

Montag 25. Mai bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauplanamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Bei Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung: 08421/6001-194

Zudem können die Unterlagen barrierefrei auf der Internet-Homepage der Stadt Eichstätt unter

Rathaus Informationen Bauleitplanverfahren Öffentliche Auslegung

eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Anregungen und Stellungnahmen schriftlich (Stadt Eichstätt, Stadtbauplanamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt), per E-Mail (bauamt@eichstaett.de, oder zur Niederschrift im Rathaus (Stadtbauplanamt) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- [S]: Stellungnahmen
- [B]: Aussagen in der Begründung
- [L]: Schalltechnische Untersuchung

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmemissionen (S, L, B)
Tiere/Artenschutz	./.
Pflanzen	
Boden	Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (B)
Wasser	Informationen zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten sowie Abwasserbeseitigung (S, B)
Luft/Klima	./.
Landschaft und Erholung	Informationen zu Topografie und Landschaftsbild (B)
Kultur- und Sachgüter	./.
Wechselwirkungen	./.

Eichstätt, 13.05.2020

Josef Griemberger, Oberbürgermeister

Anlage zu 82



Anlage zu 83

